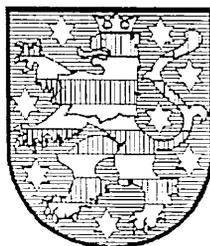




VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **24. November 2010** für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und beantragte bereits am 14. November 2001 in der Bundesrepublik Deutschland Asyl. Das Verfahren wurde am 20. April 2005 für den Kläger negativ unanfechtbar abgeschlossen. Der Kläger verließ die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2007 nach Schweden.

Dort stellte er im Mai 2007 einen weiteren Asylantrag. Dieser wurde im März 2008 abgelehnt.

Der Kläger reiste am 10. April 2008 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 30. Juli 2008 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Die Beklagte stellte am 8. Juli 2009 ein Übernahmeseuchen an Schweden.

Schweden erklärte am 15. Juli 2009 seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß § 16 Abs. 1c DÜ II VO.

Mit Bescheid vom 14. August 2009 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und ordnete die Abschiebung nach Schweden an.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 1. September 2009 persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Der Kläger wurde am 2. September 2009 nach Schweden abgeschoben.

Der Kläger suchte um einstweiligen Rechtsschutz beim Gericht nach. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Beschluss des Gerichts vom 20. November 2009 - 5 E 20203/09 We abgelehnt.

Am 6. April 2010 reiste er erneut in die Bundesrepublik Deutschland wieder ein.

Mit Antrag vom 21. Mai 2010 suchte der Kläger um einstweiligen Rechtsschutz vor dem hiesigen Gericht nach. Mit Beschluss des Gerichts vom 27. Mai 2010 - 5 E 20079/09 We - wurde dieser Antrag zurückgewiesen.

Am 11. August 2010 wurde der Kläger erneut nach Schweden überstellt.

Unter dem 12. August 2010 suchte der Kläger hiergegen um einstweiligen Rechtsschutz nach. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 1. September 2010 - 5 E 20137/10 We - abgelehnt.

Hiergegen erhob der Kläger eine Rüge der Gehörsverletzung nach § 152a VwGO. Diese wurde mit Beschluss vom 5. Juli 2010 - 5 E 20085/10 We - zurückgewiesen.

Gegen den Bescheid vom 14. August 2009 hat der Kläger bereits mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. September 2009 Klage erhoben. Hierin führt er aus, dass er Schweden im März 2008 freiwillig verlassen habe. Er sei am 21. November 2009 erneut aus Schweden ausgereist und sei in die Türkei gereist. Dort habe er sich bis April 2010 illegal aufgehalten. Durch die Wiedereinreise aus der Türkei sei die Bundesrepublik Deutschland nunmehr für das Asylverfahren zuständig geworden. Nach Art. 16 Abs. 3 DÜ II VO würden die Verpflichtungen nach Abs. 1, wenn er mindestens für 3 Monate das Hoheitsgebiet des vorherigen Mitgliedsstaates verlassen hat, erlöschen. Durch seinen Türkeiaufenthalt sei die Zuständigkeit Schwedens erloschen. Die Beklagte habe von seinem Aufenthalt in der Türkei Schweden, im Übernahmeverfahren, nichts mitgeteilt, so dass Schweden irrtümlicherweise von seiner Zuständigkeit habe ausgehen müssen. Dies stelle eine Pflichtverletzung nach § 24 AsylVfG dar. Daraus resultiere gleichzeitig ein Verstoß gegen den Grundsatz des zu gewährenden rechtlichen Gehörs. Damit sei die Beklagte auch nicht ihrer Ermittlungspflicht aus Art. 21 DÜ II VO nachgekommen. Auch Art. 12 der Verfahrensrichtlinie sei verletzt. Auch zeige Art. 17 Abs. 2 DÜ II VO, dass durch die Übernahmeverklärung Schwedens keine Heilung der Mängel aufgetreten ist. Die Beklagte habe gegenüber Schweden auch nicht erwähnt, dass er auch in Deutschland ein Asylverfahren betrieben habe. Die Erklärung Schwedens sei daher nichtig.

Der Kläger beantragte zunächst,

den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 - VII AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2009 aufzuheben und hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Es wird festgestellt, dass die Vollziehung der Abschiebungsanordnung nach Ziffer 2 des Bescheids vom 14. August 2009 rechtswidrig war und die Beklagte wird

verpflichtet, die Folgen des Vollzugs der Abschiebungsanordnung vom 14. August 2009 rückgängig zu machen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie an, dass Schweden über das vorgängige Verfahren in der Bundesrepublik sehr wohl informiert gewesen sei. Vielmehr habe der Kläger die schwedischen Behörden über sein vorheriges Asylverfahren getäuscht, was sich jedoch erst im Laufe des Verfahrens herausgestellt habe. Ein Nachweis über seinen Türkeiaufenthalt sei nicht erbracht worden.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 13. September 2010 das Verfahren zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. In der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2010 hat das Gericht den Bruder des Klägers informatorisch zum Verbleib seines Bruders nach der Ausreise aus Schweden am 21. November 2009 angehört. Zum Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten 5 E 20079/10 We, 5 E 20137/10 We, 5 E 20203/10 We und 5 K 20098/09 We und die Verwaltungsakte der Beklagten (5 Hefter), die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden, denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Durch die Veränderung des Klageantrags ist keine teilweise Klagerücknahme eingetreten, da der Hauptantrag, "den Bescheid vom 14. August 2009 aufzuheben" gleich geblieben ist. Lediglich die Hilfsanträge sind diesbezüglich verändert worden, dies wirkt sich vorliegend jedoch nicht aus.

Die Frage, ob dem Kläger bereits auch kein Rechtsschutzinteresse an einer Fortführung der Klage zukommt, nachdem er derzeit, soweit ersichtlich, sich wieder im Ausland befindet,

ohne eine ladungsfähige Anschrift hinterlassen zu haben, kann hier im Ergebnis dahinstehen, denn die Klage ist auch unbegründet.

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig gemäß § 27a AsylVfG abgelehnt und dem Kläger gegenüber in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nach § 34a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung nach Schweden angeordnet und schließlich auch umgesetzt.

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Eine solche Rechtsvorschrift der Europäischen Union stellt die Verordnung EG Nr. 343/2003, die sogenannte Dublin - II - Verordnung - DÜ II VO - dar. Dem entsprechend richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag nach den Kapiteln III bis V der Dublin - II - Verordnung.

Danach gilt folgendes: Nach Art. 5 Abs. 1 der Dublin - II - Verordnung finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates in der in diesem Kapitel (= Kapitel 3 der Dublin - II - Verordnung“) genannten Rangfolge Anwendung.

Das Bundesamt hatte bereits frühzeitig nach Eingang des Antrags auf Asylanerkennung die Abschiebung des Klägers in den nach der Dublin II VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat durch Übernahmeersuchen an Schweden vom 8. Juli 2009 eingeleitet. Zudem hat Schweden das Übernahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland bereits mit Zustimmungserklärung vom 15. Juli 2009 bestätigt. Diese Erklärung erfolgte aufgrund der gemäß Art. 17 Abs. 1 DÜ II VO begründeten Zuständigkeit Schwedens, trotz des eigentlich zuerst in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrags und der damit grundsätzlich gemäß Art. 5, 13 DÜ II VO begründeten Zuständigkeit.

Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber zum ersten Mal einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt (Art. 5 Abs. 2 der „Dublin - II - Verordnung“). Daneben vermag jeder Staat über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 15 bzw. Art. 3 Abs. 2 „Dublin - II - Verordnung“ aus humanitären oder ähnlichen Gründen jederzeit selbst seine Zuständigkeit zu begründen.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der „Dublin - II - Verordnung“ ist der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen

Mitgliedstaates befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nach den Bestimmungen des Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“ wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates zum Abschluss zu bringen. Die Einzelheiten des Wiederaufnahmeverfahrens regeln sich dabei nach Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der DÜ II VO ist dabei der ersuchte Mitgliedstaat gehalten innerhalb einer Frist von einem Monat bzw. einer Frist von zwei Wochen, sofern sich der Antrag auf Wiederaufnahme eines Asylbewerbers aus Angaben aus dem EURODAC-System ergibt, auf das Wiederaufnahmegesuch des anderen Mitgliedstaates zu antworten. Erfolgt keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass dieser Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (Art. 20 Abs. 1 Buchst. c „Dublin - II - Verordnung“). Im Rahmen dieses Verfahrens kann der ersuchte Mitgliedsstaat weitere Informationen nach Art 21 Abs. 2 und 17 Abs. 2 DÜ II VO anfordern, was hier jedoch nicht erfolgte und eine vorausseilende Überstellung entsprechender Informationen nicht als angezeigt erscheinen ließ. Eine Verletzung von Art. 12 DÜ II Vo wird bereits nicht ersichtlich.

Die Einzelheiten zur Erfassung von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Errichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Amtsbl. EG v. 15.12.2000 Nr. L 316/1; im Folgenden „EURODAC-Verordnung“).

Der Kläger hat hier unzweifelhaft sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Schweden bereits ein Asylverfahren durchgeführt.

Liegt eine solche Sachlage vor, ist grundsätzlich auf das Land abzustellen, indem das letzte Asylverfahren durchgeführt wurde. Das ist hier Schweden.

Besteht die Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts eines jeden Staates kann es nicht im Sinne der Regelung sein, dass daneben latent die alte Zuständigkeitsregelung, zuständig ist der Staat in dem das erste Asylgesuch eingereicht wurde, bestehen bleibt. So heißt es auch in Art. 15 Abs. 4 „Dublin - II - Verordnung“: "Gibt der ersuchte Mitgliedstaat dem Ersuchen statt, so wird ihm die Zuständigkeit für die Antragsprüfung übertragen". Hieraus wird bereits deutlich, dass eine Restzuständigkeit nicht woanders verbleiben soll.

Anderes kann jedoch dann gelten, wenn die Zuständigkeit eines Mitgliedsstaats erloschen ist, Art. 16 Abs. 3 DÜ II VO. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Kläger behauptet

im Verfahren sich in der Zeit vom 21. November 2009 bis April 2010 sich in der Türkei aufgehalten zu haben und damit für mehr als drei Monate das Unionsgebiet verlassen zu haben, substantiiert darzulegen vermag er dieses jedoch nicht. Wenn der Kläger hierzu angibt, dass die Bundesrepublik Deutschland es bei dem Überstellungsersuchen an Schweden unterlassen habe, auf seine diesbezüglichen Angaben hinzuweisen, ist dies unbeachtlich. Zwar sagt Art. 17 Abs. 3 DÜ II VO aus, dass Beweismittel und Indizien zu benennen sind, jedoch ist die alleinige Aussage eines Klägers nicht zwangsläufig hierunter zu fassen. Zunächst fällt die Aussage allenfalls unter den Begriff Indiz. Für Indizien besteht jedoch die Maßgabe nach Art. 18 Abs. 5 DÜ II VO, dass diese kohärent nachprüfbar und hinreichend detailliert sein müssen. Diesen Anforderungen genügte die Aussage des Klägers bei seiner Wiedereinreise in die Bundesrepublik nicht. Jedenfalls enthält die Aussage keine Anhaltspunkte, die eine zusammenhängende Nachprüfung dieser Aussage ermöglichen. Damit erging der Bescheid der Beklagten vom 14 August 2009 in rechtmäßiger Weise.

Auch im Nachhinein hat sich dies nicht differenzierter dargestellt. Auch der Bruder des Klägers vermochte in der mündlichen Verhandlung nicht mit Bestimmtheit, erst Recht nicht aus eigener Anschauung zu berichten, dass der Kläger mehr als drei Monate außerhalb des Unionsterritoriums gewesen ist. Seinem subjektiven Eindruck nach trifft dies zwar zu, er vermochte hierfür jedoch auch keine Belege zu benennen oder gar vorzulegen.

Darüber hinaus ist Überprüfung, ob der andere EU-Staat (Schweden) zu Recht dem Übernahmearsuchen stattgegeben hat, allenfalls den Gerichten des anderen Staates (Schweden) möglich. Dies zeigt die klare Positionierung in der DÜ II VO, dass, wenn einem Ersuchen stattgegeben wird bzw. ein Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird, dies zuständigkeitsbegründend ist.

Mithin kann auch die Frage daneben auch dahinstehen, ob die Bundesrepublik zu Recht das Übernahmearsuchen gestellt hat, jedenfalls wenn der andere Staat diesem nachkommt. Überprüfbar in der Bundesrepublik bleibt nur der Bescheid der Beklagten.

Soweit von Klägerseite weiter vorgebracht wird, ein ordnungsgemäßes Asylverfahren wurde von Schweden in Bezug auf den Kläger nicht (mehr) durchgeführt, berührt dies die vorliegende Entscheidung des Bundesamtes in keiner Weise. Die Durchführung eines Asylverfahrens in Schweden und die Einhaltung der insoweit durch europäisches Recht vorgegebenen Mindeststandards sind allein Sache Schwedens. Gegebenenfalls wäre insoweit die Kommission der Europäischen Union einzuschalten.

Liegen aber die Voraussetzungen des § 27a AsylVfG vor, so konnte das Bundesamt wie in Nr. 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheides geschehen, auch die Abschiebung des Klägers nach Schweden anordnen. Voraussetzung war insoweit nur, dass diese Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies war spätestens dann der Fall, als Schweden auf das Wiederaufnahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 20 der „Dublin - II - Verordnung“ (hier: Abs. 1 Buchst. c), mit Schreiben vom 15. Juli 2009, positiv reagiert hatte.

Eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage in einem Drittstaat - hier Schweden - lag nicht vor. Eine solche könnte dann in Betracht kommen, wenn dem Ausländer nach der Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedsstaat dort ein die europäische Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verletzendes Verfahren droht. Hierzu kann auch festgestellt werden, dass nach den Art. 5 bis 9 und Art. 15 „Dublin - II - Verordnung“ der Kläger keinen daraus ableitbaren subjektiven Anspruch auf die Durchführung seines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dass sich sein Anliegen auf eine Ermessensreduzierung auf Null reduziert haben könnte, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müsste, ist nicht erfolgt. Dafür mangelte es bereits an einer entsprechend verdichteten Sachlage.

Außergewöhnliche weitere humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 oder Art. 15 „Dublin - II - Verordnung“ unumgänglich notwendig machen könnten, wurden ebenfalls nicht glaubhaft gemacht.

Hieraus wird ersichtlich, dass der Bescheid vom 14. August 2009 insgesamt rechtmäßig war.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat die Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Auf die Regelung des § 30 RVG wird hingewiesen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek